

**2. Änderung der  
Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den  
Ausbau von Verkehrsanlagen**

(Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge)  
**der Ortsgemeinde Roßbach**

**vom 13.09.2017**

**in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26.10.2021**

**vom 24.05.2023**

Der Ortsgemeinderat Roßbach hat am 22.05.2023 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Artikel 1**

In § 6 Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.

**Artikel 2**

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Roßbach, den 24.05.2023

(Siegel)

(Thomas Boden)

Ortsbürgermeister

**Hinweis:**

**Ergänzend zu obiger Bekanntmachung einer Satzung wird auf folgende Regelungen in § 24 Abs. 6 der GemO hingewiesen.**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.